## Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes nach Nummer 3.2.4 der Richtlinien

Rinder Kälber (außer Mastkälber) und Rinder unter 6 Monaten Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren Rinder von mehr als 2 Jahren Mastkälber	0,300 GVE 0,600 GVE 1,000 GVE 0,400 GVE
Schweine Ferkel Läufer (20-50 kg) Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht) Zuchtschweine	0,020 GVE 0,060 GVE 0,160 GVE 0,300 GVE
Legehennen Sonstiges Geflügel	0,003 GVE 0,014 GVE
Pferde unter 6 Monaten von mehr als 6 Monaten	0,500 GVE 1,000 GVE
Ziegen (Muttertiere)	0,150 GVE
Schafe (Mutterschafe) Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,150 GVE 0,100 GVE

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand